



Stadt Marktheidenfeld

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 19. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 15.10.2020
Beginn:	19:00 Uhr
Ende:	22:00 Uhr
Ort:	im großen Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Stamm, Thomas

Mitglieder des Stadtrates

Adam, Helmut
Bernstein, Tobias
Carl, Michael
Harth, Martin
Hartwig, Dirk, Dr.
Hock, Klaus
Hoh, Florian
Hörnig, Joachim
Hörnig, Wolfgang
Hospes, Xena
Keller, Ludwig
Kempf, Bernhard
Kutz, Caroline
Menig, Christian
Menig, Hermann
Oswald, Richard
Richter, Heinz
Riedmann, Mario
Riedmann, Susanne
Rinno, Susanne
Schneider, Renate
Seidel, Holger
Wagner, Burkhard

anwesend ab TOP 239

Schriftführer/in

Laumeister, Sabine

Verwaltung

Hanakam, Matthias
Hartmann, Barbara
Herrmann, Christina
Trabel, Wilhelm

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Haag, Ruth

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|--------------|---|--------------------|
| 245 | Begrüßung | |
| 246 | Protokollgenehmigungen | |
| 247 | Informationen | |
| 248 | Vergaben | |
| 248.1 | Vergabe öffentlich;
Neubau Feuerwache Marktheidenfeld, Metallinnentüren
Beschlussfassung | 2020/0365 |
| 248.2 | Vergabe öffentlich;
Kita Edith-Stein-Straße – Anbau Windfang, Zimmererarbeiten
Beschlussfassung | 2020/0351 |
| 249 | Bauleitplanung; Wohnbaugebiet Märzfeld, Altfeld – Behandlung
der Stellungnahmen der TÖB sowie Auslegungsbeschluss
Beschlussfassung | 2020/0361 |
| 250 | Ausbau der Michelriether Straße, Stadtteil Altfeld; Vorstellung und
Abstimmungsvarianten für Förderantrag
Beschlussfassung | 2020/0162/1 |
| 251 | Ausbau Baumhofstraße BA 03;
Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben
Beschlussfassung | 2020/0362 |
| 252 | Altstadtsanierung - Städtebauförderung; Bedarfsanmeldung 2021
Beschlussfassung | 2020/0340 |
| 253 | Neufassung der Wasserabgabesatzung, der Entwässerungssatzung
mit den entsprechenden Beitrags- und Gebührensatzungen
Beschlussfassung | 2020/0359 |
| 254 | Haushaltsentwicklung zum 30.09.2020
Information | 2020/0360 |
| 255 | Antrag der FW-Fraktion: Teilnahme der Stadt Marktheidenfeld am Pro-
jekt „Jugend entscheidet“
Beschlussfassung | 2020/0366 |
| 256 | Antrag der CSU-Fraktion: Neubaugebiet Marienbrunn
Beschlussfassung | 2020/0367 |
| 257 | Anfragen | |
| 257.1 | Mögliches Wohnbaugebiet Marienbrunn | |
| 257.2 | Skateranlage in Marktheidenfeld | |
| 257.3 | Corona-Pandemie; Maßnahmen der Stadtverwaltung | |

Erster Bürgermeister Thomas Stamm eröffnet um 19:00 Uhr die öffentliche 19. Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

245 Begrüßung

Erster Bürgermeister Thomas Stamm eröffnet um 19:00 Uhr die 19. öffentliche Sitzung des Stadtrates. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest. Einwände gegen die Tagesordnung werden nicht erhoben.

246 Protokollgenehmigungen

Beschluss:

Das Protokoll zur 18. Stadtratssitzung vom 01.10.2020 wird genehmigt.

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

Das Protokoll zur 17. (Sonder-)Stadtratssitzung vom 29.09.2020 wird genehmigt.

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

247 Informationen

Erster Bürgermeister Thomas Stamm informiert über folgende Termine:

16.10.2020, 19:00 Uhr	Eröffnung Ausstellung Kunstpreis 2020, Westentaschenpark
19. – 24.10.2010	MainVital, Aktion von Werbegemeinschaft, HGM u. a.
26.10.2020, 19:30 Uhr	Bürgerversammlung für den Stadtteil Michelrieth, in der Grafschaftshalle in Altfeld – Anmeldung erforderlich!
30.10.2020	Auftaktveranstaltung „Visionstag“ zur Mainufergestaltung im Sitzungssaal – Anmeldung erforderlich!

Er berichtet weiter, das Hallenbad der Friedrich-Fleischmann-Grundschule könne ab Montag, 19.10.2020, wieder für die bisherigen Nutzer geöffnet werden. Das vorgegebene Hygienekonzept müsse eingehalten werden.

Hinsichtlich der heutigen Berichterstattung in der Tagespresse bezüglich der Sitzung des Bau- und Umweltausschusses am 13.10.2020 führt der Vorsitzende aus, dass aus den Berichten interpretiert werden könne, die verwaltungsintern behandelten Bauanträge würden dem Stadtrat vorenthalten. Er stellt klar, das Bauamt handele in den angesprochenen Fällen nach der in § 12 der Geschäftsordnung festgelegten Verfahrensweise.

Stadtrat Harth wirft ein, dass dem Ausschuss vollständige Informationen vorgelegt werden sollten. Es liege im Übrigen an der Verwaltung, zu Sitzungen einzuladen. Der Vorsitzende hält fest, man habe auch schon wichtige Baugesuche im Gremium behandelt, für welche die Verwaltung eigentlich zuständig gewesen sei.

Ein weiterer Pressebericht greift das Thema „Spielplatz Baumhofstraße“ auf. Der Erste Bürgermeister hält fest, für die Stadtratssitzung am 29.10.2020 sei eine Beratung zu diesem Punkt geplant.

Hinsichtlich der Verkehrssituation in der Kernstadt werde sich nicht so schnell eine Besserung einstellen, erläutert Herr Stamm weiter. Die Ortsdurchfahrt bleibe aufgrund der Maßnahme des Staatlichen Bauamts weiterhin teilweise gesperrt. Für kommende Woche sei für die Obertorstraße aufgrund eines neu zu errichtenden Dachstuhls eine Sperrung geplant. Auch vor dem Rathaus werde eine Baustelle erwartet, hier würde ein Glasfaserkabel eingezogen.

Stadtrat Adam bittet in diesem Zusammenhang um eine Optimierung der Beschilderung in der Georg-Mayr-Straße. Eine Beschilderung zum wieder geöffneten Brückenparkplatz sei wünschenswert. Er bemängelt zudem die errichteten Absperrungen; diese stünden teilweise zu weit in die Fahrbahn, so dass es zu Schwierigkeiten beim Begegnungsverkehr käme. Man werde die Anregungen an das staatliche Bauamt weitergeben, sagt der Geschäftsleitende Beamte zu.

248 Vergaben

248.1 Vergabe öffentlich; Neubau Feuerwache Marktheidenfeld, Metallinnentüren

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die nachstehende in der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung erläuterte Vergabe:

- **Neubau Feuerwache Marktheidenfeld
Metallbauarbeiten Stahlblechtüren + Rohrrahmentüren innen
Fa. Georg Dietzinger GmbH, 91578 Leutershausen
121.283,61 € brutto (19 % MwSt.)**

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

248.2 Vergabe öffentlich; Kita Edith-Stein-Straße – Anbau Windfang, Zimmererarbeiten

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die nachstehende in der vorangegangenen nichtöffentlichen Sitzung erläuterte Vergabe:

- **Kita Edith-Stein - Anbau Windfang
Zimmererarbeiten
Rappelt Dach- und Holzbau GmbH, 97280 Remlingen
32.614,85 € brutto**

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

249 Bauleitplanung; Wohnbaugebiet Märzfeld, Altfeld - Behandlung der

Stellungnahmen der TÖB sowie Auslegungsbeschluss

(Bei Behandlung dieses Tagesordnungspunktes ist Landschaftsarchitekt Martin Beil anwesend.)

Für das Wohnbaugebiet „Märzfeld“ im Stadtteil Altfeld sieht die Planung die Ausweisung von 41 Grundstücken nördlich der Römerstraße vor. Die Grundstücke belaufen sich in einer Größenordnung von 500 – 800 m². Zulässig sind Einzel- und Doppelhäuser mit max. zwei Vollgeschossen. Zudem wurde ein Spielplatz, angrenzend an das Regenrückhaltebecken sowie ein kleiner Parkplatz anstelle der ursprünglich geplanten Versorgungsanlage eingeplant. Die Anbindung des Gebiets erfolgt über zwei Erschließungsstraßen, zum einen über den Geißenweg und zum anderen über den März(en)weg. Insgesamt beträgt der Geltungsbereich des Bebauungsplans 3,88 ha. Der naturschutzrechtliche Ausgleich für die Versiegelung von Flächen mit insgesamt 11.628 m² wird teilweise im Gebiet mit 4.325 m² und zusätzlich 7.303 m² aus dem städtischen Öko-Konto nachgewiesen.

Zwischenzeitlich wurde die frühzeitige Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und anerkannten Naturschutzverbände mit Schreiben vom 14.11.2019 sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit vom 18.11.2019 bis 20.12.2019 durchgeführt.

Die vorgebrachten Stellungnahmen sowie die vorgeschlagene Abwägung der Träger öffentlicher Belange, Behörden und Nachbargemeinden wurden den Gremiumsmitgliedern über das Ratsinfosystem zur Verfügung gestellt. Diese hatten somit ausreichend Zeit, sich mit den Stellungnahmen zu beschäftigen und ggf. Einwendungen gegen die vorgelegten Zwischenbeschlussvorschläge zu erheben. Einwendungen wurden seitens der Gremiumsmitglieder jedoch nicht erhoben, sodass die Voraussetzungen für einen abschließenden Beschluss vorliegen.

Aufgrund der Stellungnahme des Fachbereichs Immissionsschutz des Landratsamtes war darüber hinaus eine zusätzliche Schallimmissionsprognose bezüglich des Verkehrs- und Gewerbelärms aufgrund des Gewerbeparks „Söllershöhe“ erforderlich, welches nun zwischenzeitlich vorliegt und mit in die Abwägung eingebunden wurde.

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden keinerlei Einwände, Hinweise oder Anregungen vorgebracht.

Anhand einer Präsentation gibt Herr Beil einen Überblick über den Planungsstand und erläutert nochmals die Veränderungen am Vorentwurf aufgrund der abgegebenen Stellungnahmen.

Gegen den weiteren Bedarf sprechen:

- Prognose: Bevölkerungsabnahme um ca. 5 % (von 2012 bis 2030) im Stadtgebiet
- Leerstände bzw. durch Leerstand gefährdete Gebäude (33 Hauptgebäude und Baulücken in Altfeld)

Einem fehlenden Bedarf stünden entgegen:

- Die fortschreitende Bebauung: zehn vorwiegend städtische Baulücken wurden in den letzten vier Jahren geschlossen
 - Die erhebliche Nachfrage: (45 InteressentInnen an Baugrundstücken im geplanten Baugebiet)
 - Die nachgewiesene fehlende Verfügbarkeit der (17) privaten unbebauten Baugrundstücke
 - Die Stagnation (keine Abnahme!) der Einwohnerzahl
 - Der weitere Anstieg des individuellen Wohnraumflächenbedarfs pro Person
 - Die Einschätzung des Dorfentwicklungskonzepts: steigende Einwohnerzahl Altfelds aufgrund der Gewerbeansiedelungen
- Ergebnis: Weiterverfolgung der Planung des Wohngebiets

Das zwischenzeitlich vorliegende Lärmschutzgutachten sei auf folgende Ergebnisse gekommen:

Gewerbelärm: Die Orientierungswerte der DIN 18005-1 würden tagsüber und nachts eingehal-

ten.

Verkehrslärm: Die Orientierungswerte der DIN 18005-1 würden tagsüber nahezu überall eingehalten werden – Ausnahme hiervon seien Randbereiche im Südosten. Nachts würden die Grenzwerte der TA Lärm ebenfalls nahezu im gesamten Wohngebiet eingehalten – Ausnahmen seien auch hier Randbereiche im Südosten.

Gesunde Wohnverhältnisse seien auch noch bei Einhaltung der Grenzwerte des Mischgebiets (IGW MI) gewährleistet.

Kurz geht Herr Beil auf die weiteren Änderungen ein:

Nachrichtliche Übernahmen:

- Übernahme der Leitungen der Deutschen Telekom
- Übernahme der 20-kV-Leitungen mit Auflagen

Textliche Festsetzungen und Hinweise:

- Brandschutz
- Auflagen im Schutzbereich der 20-kV-Freileitung
- Auflagen zum Schutz der Leitungen der Deutschen Telekom
- Hinweise zur Ausuferungsgefahr des Kirschengrabens
- Hinweise auf sonstige Immissionen durch die ordnungsgemäße Landwirtschaft und den Fluglärm des Flugplatzes Altfeld
- Einhaltung gesetzlicher Grenzabstände bei Anpflanzungen

Aus dem Gremium wird festgehalten, dass die Einwendungen der staatlichen Behörden hinsichtlich des Flächenverbrauches künftig noch wesentlich stärker und nachhaltiger entkräftet werden müssen. Gleichzeitig wird gerügt, dass der Freistaat den Kommunen nicht die erforderlichen Mittel an die Hand gebe, um eine Nachverdichtung der Ortskerne umzusetzen. Weiter wird festgehalten, dass die Anzahl der in Altfeld leerstehenden oder von Leerstand bedrohten Gebäude nicht stimmen könne. Auch die lange zeitliche Verzögerung aufgrund des vom Landratsamt geforderten Lärmschutzgutachtens findet Erwähnung.

Bauamtsleiter Trabel erläutert, aufgrund des Redaktionsschlusses des Amtsblatts „Brücke zum Bürger“ sei die öffentliche Auslegung in der Zeit vom 30.11.2020 bis 08.01.2021 geplant. Wenn aufgrund der Auslegung keine gravierenden Einwendungen gemacht würden, könne der Satzungsbeschluss in einer Stadtratssitzung im Februar 2021 gefasst werden.

Abschließender Beschluss:

- 1. Nach Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gegeneinander und untereinander wird dem Bebauungsplan Wohngebiet Märzfeld in Altfeld einschließlich der eingearbeiteten Änderungen in der Fassung vom 15.10.2020 in der vorgestellten Form zugestimmt.**
- 2. Die Verwaltung wird beauftragt, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die Beteiligung der Öffentlichkeit durchzuführen.**

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

250	Ausbau der Michelriether Straße, Stadtteil Altfeld; Vorstellung und Abstimmungsvarianten für Förderantrag
------------	--

In der Stadtratssitzung vom 27.06.2019 wurde die Ausbauplanung beschlossen.

Für die Maßnahme wurde der eingereichte Förderantrag von Oktober 2019 bis März 2020 vom Landratsamt Main-Spessart bearbeitet und die umfangreichen Stellungnahmen eingeholt.

Im April 2020 kam die Antwort der Regierung von Unterfranken, dass die Maßnahme so wie eingereicht nicht förderfähig sei: Aufgrund der gepflasterten Kreuzungs- und Einmündungsbereiche gelte die Maßnahme als Gestaltungsmaßnahme, die nicht gefördert wird. Dies gilt auch, wenn anstatt Pflasterung die Bereiche in Rotasphalt ausgeführt würden.

Es wurde für das Jahr 2020 eine Förderung i. H. v. ca. 632.000 € in Aussicht gestellt (aktuelle Kostenberechnung ca. **2.733.000 €**).

Folgende förderfähige Varianten stehen im Raum:

- 1 Die Kreuzungs- und Einmündungsbereiche werden in Asphaltbauweise ausgeführt, die Asphaltdeckschicht in **schwarz**, wie üblich.
Kostenveränderung: Reduzierung von ca. 73.000€ Gesamt: **2.660.000 €**
abzüglich der Fördersumme
- 2 Die Einmündungsbereiche (ohne die Kreuzungsbereiche) werden in Asphaltbauweise ausgeführt, die Asphaltdeckschicht in **rot**.
Kostenveränderung: Reduzierung von ca. 48.200€ Gesamt: **2.684.800 €**
abzüglich der Fördersumme, wobei hier die Kosten des farbigen Asphaltes keine förderfähigen Kosten sind.

Nachdem in der Stadtratssitzung am 28.05.2020 dieser Tagesordnungspunkt abgesetzt und am 18.06.2020 beschlossen wurde, keinen weiteren Förderantrag im Jahr 2020 zu stellen, wurde von Seiten der Verwaltung geprüft, ob eine andere Fördermöglichkeit besteht. Die Verwaltung kam zum Ergebnis, dass keine andere Förderung für den Ausbau der Michelriether Straße in Betracht kommt.

Die Geschwindigkeitsreduzierung der Michelriether Straße auf 30 km/h ist förderschädlich. Es besteht jedoch die Möglichkeit, eine Geschwindigkeitsreduzierung auf einen Teilbereich zu begrenzen, wenn der Charakter als Haupteinfahrungsstraße erhalten bleibt. Hierzu ist eine Stellungnahme der Polizei notwendig, und die Geschwindigkeitsreduzierung muss ausführlich begründet und in den Erläuterungsbericht eingearbeitet werden.

Das Gremium zeigt sich verwundert über die Förderkriterien. Ob die Fahrbahn mit Tempo 50 oder Tempo 30 befahren werde, sei für die Funktion der Straße irrelevant. Die Bemühungen der Stadt bezüglich einer Geschwindigkeitsreduktion würden jedoch zunichtegemacht.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt die Alternative 1 zur Ausführung zu bringen. Die Ausschreibung erfolgt nach der vorzeitigen Baufreigabe durch den Fördergeber.

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

251 Ausbau Baumhofstraße BA 03; Genehmigung überplanmäßiger Ausgaben

Für die Baumaßnahme „Ausbau der Baumhofstraße BA 03“ wurde die Schlussrechnung von der Fa. Brand Bau GmbH, Rieneck, gestellt und vom Ing.-Büro geprüft.

Der Haushaltsansatz für die Haushaltsstelle 7000.95068/Abwasserbeseitigung beträgt 40.000 €.

Das Rechnungsergebnis aus der Schlussrechnung liegt bei 42.640 €, somit ist eine überplanmäßige Ausgabe von 2.640 € erforderlich.

Der Haushaltsansatz für die Haushaltsstelle 6300.95064/Straßenbau beträgt 80.000 €. Das Rechnungsergebnis aus der Schlussrechnung liegt bei 115.000 €, somit ist eine überplanmäßige Ausgabe von 35.000 € erforderlich.

Der Haushaltsansatz für die Haushaltsstelle 8150.95001/Wasserversorgung beträgt 20.000 €. Das Rechnungsergebnis aus der Schlussrechnung liegt bei 63.600 €, somit ist eine überplanmäßige Ausgabe von 43.600 € erforderlich.

Die Leistungen der Fa. Brand Bau GmbH wurden mit einer Summe von 1.669.482,31 € abgerechnet, 93.068,20 € unter der beauftragten Angebotssumme vom 22.05.2018.

Beschluss:

Für die Baumaßnahme „Ausbau der Baumhofstraße BA 03“ werden folgende überplanmäßige Ausgaben genehmigt:

HH 7000.95068	Abwasserbeseitigung	2.640 €
HH 6300.95064	Straßenbau	35.000 €
HH 8150.95001	Wasserversorgung	43.600 €

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

252 Altstadtsanierung - Städtebauförderung; Bedarfsanmeldung 2021

Die Stadt Marktheidenfeld möchte im Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“ den nachfolgenden Bedarf anmelden.

In der Vorbesprechung mit der Regierung von Unterfranken am 23.07.2020 im Rathaus der Stadt Marktheidenfeld wurde für folgende Maßnahmen eine Förderung in Aussicht gestellt.

1. Sanierungsberatung und -betreuung (45.000,00 €)

Die Sanierungsberatung und -betreuung ist seit 1986 ein wesentlicher Bestandteil der Altstadtsanierung. Durch die Unterstützung der privaten Bauherren von unserer Sanierungsbeauftragten sind schon eine Vielzahl von städtebaulichen Maßnahmen verwirklicht worden. Um auch weiterhin die anstehenden Aufgaben ordnungsgemäß durchführen zu können, ist die Tätigkeit der Sanierungsbeauftragten für die kommenden Jahre sehr wichtig.

2. Kommunales Förderprogramm (80.000,00 €)

Die finanzielle Förderung an privaten Maßnahmen im kommunalen Förderprogramm ist ein motivierender Anreiz für Eigentümer, private Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen durchzuführen. Damit wird ein wichtiger Beitrag zur Aufwertung des Stadtbildes der Altstadt geleistet. Es wird vorgeschlagen, das kommunale Förderprogramm auf 15.000 € pro Maßnahme zu erhöhen.

3. Barrierefreie Altstadt, Umsetzung des Konzeptes (400.000,00 €)

Im Straßenraum der Altstadt soll nach der Priorisierung mit dem Einbau der Komfortstreifen weiterverfahren werden. Die Aufenthaltsqualität soll durch die Erweiterung der Straßenmöblierung für Menschen mit und ohne Einschränkungen gesteigert werden. Im Jahr 2021 hat das Bauamt die Untertorstraße und die Fahrgasse als 3. Bauabschnitt vorgesehen.

4. Projektmanagement Leerstand (50.000,00 €)

Es soll ein Projektmanagement durch eine externe Firma eingeführt werden, die den Leerstand der Stadt erfasst, Initiativen startet und eine aktive Leerstandsbekämpfung durchführt. Solche „Leerstandsmanagements“ werden bereits in einigen Städten der Umgebung angeboten und mit der Städtebauförderung refinanziert.

Beschluss:

1. Den vorgestellten Maßnahmen zur Bedarfsanmeldung 2021 Städtebauförderung in Höhe der Gesamtsumme von 575.000,00 € wird zugestimmt.

2. Die entsprechenden Haushaltsmittel werden durch die Stadt bereitgestellt.

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

253 Neufassung der Wasserabgabesatzung, der Entwässerungssatzung mit den entsprechenden Beitrags- und Gebührensatzungen

Aufgrund der Kalkulation der Wasser-, und Kanalgebühren des Bayerischen Kommunalen Prüfungsverbandes (BKPV) für die Jahre 2021 bis 2024 sind die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung und Wasserabgabesatzung neuzufassen.

In diesem Zusammenhang wurden die Wasserabgabesatzung und die Entwässerungssatzung ebenso neu überarbeitet.

Die Kalkulation des Prüfungsverbandes ergab eine Erhöhung der Wassergebühren von 2,25 €/m³ auf 2,40 €/m³. Die Gebühr von 2,25 €/m³ bestand seit dem 01.11.2009.

Weiterhin wird eine Anpassung bei den Zählergebühren vorgenommen:

	Zähler	Bisher	Neu
bis	4 m³/h	9,00 €/Jahr	15,00 €/Jahr
bis	10 m³/h	15,00 €/Jahr	30,00 €/Jahr
bis	16 m³/h	31,00 €/Jahr	60,00 €/Jahr
über	16 m³/h	61,00 €/Jahr	90,00 €/Jahr

Verbundzähler

bis	80 mm NW	210,00 €/Jahr	240,00 €/Jahr
bis	100 mm NW	256,00 €/Jahr	300,00 €/Jahr

Die Gebühren für die Schmutzwassergebühren in Höhe von 2,22 €/m³ bleiben bestehen. Seit dem Jahr 2005 musste hier keine Anpassung vorgenommen werden.

Ebenso die Niederschlagswassergebühr bleibt für den Kalkulationszeitraum 2021 – 2024 mit 0,20 €/m² gleich.

Die Kämmerin Herrmann geht detailliert auf die Neuerungen und Ergänzungen der einzelnen Satzungen ein. Bezüglich der erwähnten Funk-Wasserzähler, bei welchen ein Ablesen der Daten durch den Nutzer entfallen würde, hält sie fest, dass das städtische Wasserwerk solche Zähler zunächst in stadteigenen Schächten testen wolle. Über einen weiteren Einsatz sei dann im Gremium zu beraten. Auf Rückfrage erläutert sie weiter, die jährlichen Gebühren für die Wasserzähler errechneten sich aus den Anschaffungskosten geteilt durch die mutmaßliche Le-

benserwartung der Zähler.

Im Gremium legt man Wert auf die Feststellung, dass die Satzungen und die Gebühren aufgrund des Prüfberichts des BKPV sowie des gesetzlichen Hintergrundes überarbeitet und angepasst werden müssen und dies nicht vom Stadtrat forciert worden sei. In anderen Bereichen sei die Stadt Marktheidenfeld extrem sozial mit den Gebühren. Man habe den Wasserpreis über Jahre zugunsten der Bevölkerung stabil halten können, nun sei dies aufgrund der rechtlichen Vorgaben wohl künftig nicht mehr in der gewohnten Form möglich. Maßgeblich sind die Investitionen der Stadt in die Leitungen.

Abschließend hält die Kämmerin fest, dass die Wasservorauszahlungen im Jahr 2020 mit 7 % Mehrwertsteuer eingezogen würden. Bei der Abrechnung des Jahres 2020 im Januar 2021 werde die Mehrwertsteuer-Senkung auf 5 % für das Jahr 2020 jedoch Berücksichtigung finden und entsprechend verrechnet werden.

Beschluss:

- 1. Die Wasserabgabesatzung wird zum 01.01.2021 neu erlassen (Anlage 1 des Protokolls).**
- 2. Die Entwässerungssatzung wird zum 01.01.2021 neu erlassen (Anlage 2 des Protokolls).**
- 3. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung wird zum 01.01.2021 neu erlassen (Anlage 3 des Protokolls).**
- 4. Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung wird zum 01.01.2021 neu erlassen (Anlage 4 des Protokolls).**

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

254 Haushaltsentwicklung zum 30.09.2020

Der Vorsitzende sagt eine aktuelle Aufstellung zu den Anträgen und Aufträgen zum Haushalt 2020 zu.

Kämmerin Herrmann erläutert detailliert den Quartalsbericht für das dritte Vierteljahr 2020 anhand einer Präsentation.

Auf die Rückfrage aus dem Gremium, ob sich bereits errechnen lasse, in welcher Höhe Mindereinnahmen aufgrund der Corona-Krise zu verzeichnen seien, stellt Frau Herrmann klar, dass der Gewerbesteueransatz ohne die hohe Nachzahlung wohl erreicht werde. Trotz zunächst erfolgter Reduzierungsanträge seien diese zwischenzeitlich zumeist zurückgezogen worden. Man hält fest, dass sich die Reduzierung hinsichtlich der Einkommenssteuer erst in den kommenden Jahren bemerkbar machen würde.

Auch die Verschiebungen von Maßnahmen in die Folgejahre sind Thema der Diskussion. Der Erste Bürgermeister wirft diesbezüglich ein, dass die Verzögerungen weitgehend außerhalb der Einflussnahmemöglichkeiten der Stadt begründet seien. Weiter wird angemerkt, dass vielfach die Förderanträge für Maßnahmen zusätzlichen Zeitaufwand und Kosten verursachen würden.

Die Kostenentwicklung bzw. der aktuelle Stand bei den Baumaßnahmen wird von Bauamtsleiter Trabel ausführlich erläutert.

**255 Antrag der FW-Fraktion:
Teilnahme der Stadt Marktheidenfeld am Projekt „Jugend entscheidet“**

Stadtrat Seidel verliest und erläutert den Antrag der Fraktion der Freien Wähler vom 06.10.2020:

„Der Stadtrat möge auf Antrag der Freie-Wähler-Fraktion beschließen:
Die Stadt Marktheidenfeld bewirbt sich für die Teilnahme am Projekt „Jugend entscheidet. Im Falle einer Berücksichtigung erklärt sie sich dazu bereit, eine echte politische Entscheidung an Jugendliche abzugeben.

Begründung:

Ein wichtiger Grundpfeiler eines demokratischen Gemeinwesens ist die Beteiligung seiner Bürgerinnen und Bürger. Indem sie Möglichkeiten nutzen, in für sie relevanten Belangen mitzuentcheiden, mitzuwirken und Verantwortung zu übernehmen, gestalten sie aktiv das Gemeinwesen. Auch für Kinder und Jugendliche ist es wichtig, als aktiv gestaltende Mitglieder des Gemeinwesens wahrgenommen zu werden. Dabei darf „Beteiligung“ nicht nur so verstanden werden, dass Kinder und Jugendliche zwar gehört werden, aber in der „erwachsenen Entscheiderwelt“ keine entsprechenden Handlungen folgen. Echte Beteiligung beginnt erst, wenn junge Menschen an Entscheidungen, die sie betreffen, mitwirken, wenn sie in wichtigen Belangen mitbestimmen und auf diese Weise aktiv ihre Lebensbereiche mitgestalten.

In Marktheidenfeld gab es bisher das Gremium des Jugendbeirats, der sich – in enger Zusammenarbeit mit der städtischen Jugendpflege – der Belange der Jugendlichen (und jungen Erwachsenen) angenommen hat. Im Rahmen der Neugestaltung der städtischen Beiräte wurde der Jugendbeirat mit dem Senioren- und Neubürgerbeirat im neuen „Sozialbeirat“ zusammengefasst. Die Belange der Jugendlichen treten dadurch in Konkurrenz zu den berechtigten Belangen anderer gesellschaftlicher Gruppen, haben dadurch aber möglicherweise an Gewicht verloren.

Um im eingangs genannten Sinn echte Beteiligung von Jugendlichen zu fördern, hat die Gemeinnützige Hertie-Stiftung das Projekt „Jugend entscheidet“ ins Leben gerufen. Dabei sollen „innovative Kommunen“ begleitet werden, „gemeinsam mit Jugendlichen eine Entscheidung zu einem lokalpolitischen Thema zu treffen. Erfahrene Prozessbegleitungen stehen dabei der kommunalen Spitze zur Verfügung, während die teilnehmenden Jugendlichen vom Hertie-Partner „Politik zum Anfassen e. V.“ bei der Entscheidungsfindung unterstützt werden. So können jugendliche Sichtweisen einbezogen und das Interesse für Kommunalpolitik geweckt werden“, wie es in den Ausschreibungsunterlagen heißt.

Die Fraktion der Freien Wähler sieht es als große Chance für unsere Stadt, mit der Bewerbung um die Teilnahme an diesem Projekt ein Zeichen dafür zu setzen, dass „die Erwachsenenwelt“ es tatsächlich ernst meint mit Bürgerbeteiligung, mehr noch: mit Jugendbeteiligung.“

Aus kommunalrechtlichen Gründen kommt man im Gremium überein, den vorgelegten Beschlussvorschlag zu ergänzen um den Satz: „Die abschließende Entscheidung über das Projekt obliegt dem Stadtrat.“

Geschäftsleitender Beamter Hanakam führt zu dem Antrag weiter aus, dass der Prozess an sich entscheidend sei. Die Jugendlichen sollten hierbei stark involviert sein. Frau Namyslo von der städtischen Jugendpflege habe sich bereit erklärt, als Ansprechpartner zur Verfügung zu stehen. Eventuell könne man noch einen zusätzlichen Fachmann aus der Verwaltung zum entsprechenden Thema hinzuziehen.

Weitere Projektdetails werden im Gremium erörtert, unter anderem Vernetzungstreffen oder Sachkostenzuschüsse der Hertie-Stiftung.

Beschluss:

Die Stadt Marktheidenfeld bewirbt sich für die Teilnahme am Projekt „Jugend entscheidet“. Im Falle einer Berücksichtigung erklärt sie sich dazu bereit, eine echte politische Entscheidung an Jugendliche abzugeben. Die abschließende Entscheidung über das Projekt obliegt dem Stadtrat.

einstimmig beschlossen Ja 24 Nein 0

256 Antrag der CSU-Fraktion: Neubaugebiet Marienbrunn

Stadtrat Oswald verliest und erläutert den Antrag der CSU-Fraktion vom 06.10.2020 wie folgt:

„Hiermit beantragen wir, das für den Haushalt des Jahres 2021 der Stadt Marktheidenfeld dringend Mittel eingestellt werden, um im Stadtteil Marienbrunn in Wohngebiet ausweisen zu können und jungen Familien damit zu ermöglichen, sich in Marktheidenfeld ihren Traum vom Eigenheim zu verwirklichen.

In der letzten Sitzung des Stadtrats wurden uns vom Ingenieurbüro Röschert GmbH drei Planungsvarianten vorgestellt, die alle umsetzbar wären, denn sämtliche Flächen sind schon im Besitz der Stadt Marktheidenfeld und auch im Flächennutzungsplan als Wohngebiet ausgewiesen.

Wir sprechen uns hier klar für das vorgestellte Konzept A aus.

Hier könnte es gelingen, im Anschluss an die Straße „An den Tannäckern“, auf einer Fläche von weniger als zwei Hektar, eine stattliche Anzahl von Bauplätzen entstehen zu lassen. In diesem Konzept A ist eine Ringschlussvariante für Straßenverlauf und auch die notwendigen Ent- und Versorgungsleitungen geplant.

Die Anzahl der Grundstücke könnten durch die Entstehung von sogenannten Wohnhöfen von jetzt geplanten 18 Bauplätzen sogar noch etwas erhöht werden. Die Grundstücksgroße von 500 m² bis maximal 800 m² sollten entstehen, um auch das Anlegen von Nutzgärten möglich zu machen. Das Ingenieurbüro möge das Konzept A entsprechend anpassen und abschließend im Stadtrat nochmals vorstellen.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, gerade wir als gewählter Stadtrat müssen der Wahrheit in die Augen schauen und trotz Flächenverbrauch dringend handeln und Baugebiete für unsere Bürger und alle die, die es werden wollen, ausweisen. Nicht nur berufsbedingt Wohnraumsuchenden müssen wir in Marienbrunn die Chance auf die eigenen vier Wände bieten, sondern auch den Familien die bereits dort leben. Das Wort „Innenortverdichtung“ müssen wir sicher auch alle gemeinsam mit Leben füllen und in all unseren Stadtteilen und der Kernstadt angehen. Aber hierzu brauchen wir ein Konzept und vor allem die Flächen, die aktuell fast vollständig in Privatbesitz sind. Dies wird eine Aufgabe für Jahre, lässt uns keine Zeit mehr verstreichen! Schon jetzt, ohne dass ein Baugebiet ausgewiesen ist, liegen sechs konkrete Anfragen nach Bauplätzen vor. Diese Zahl wird sprunghaft steigen, wenn wir hier endlich Fakten schaffen.

Als Erinnerung kann hier das Baugebiet „Märzfeld“ in Altfeld angeführt werden. Aktuell sind in unserer Liegenschaftsverwaltung bereits schon jetzt über 70 Anfragen eingegangen.

Wir möchten ganz klar schon jetzt festhalten, dass für dieses Baugebiet im Konzept A keine weitere Erschließungsstraße notwendig ist und dies gar nicht angedacht werden soll. Hier würde nur unnötig schönes Grünland zerschnitten; das darf und muss nicht sein. Eine Andienung dieses Baugebietes ist auf den jetzt vorhandenen Zufahrtsstraßen möglich.

Nur als kleine Berechnung zur Verdeutlichung, welcher zusätzliche Verkehr entstehen könnte:

Sollte es uns gelingen, durch sinnvolle Flächennutzung und die angesprochenen Wohnhöfe im Konzept A 24 Bauplätze auszuweisen, wären dies, selbst wenn alle Bauwerber zwei Fahrzeuge nutzen würden und diese dann täglich zweimal vom Grundstück weg- und auch wieder hinfahren, 192 Fahrzeugbewegungen, was acht Bewerbungen pro Stunde und somit alle 7,5 Minuten eine Fahrzeugbewegung am so titulierten, für uns nicht erkennbaren „Nadelöhr“ mit sich bringt. Aus unserer Sicht dürfte dies zu vernachlässigen sein, zumal hier Tempo 30 gilt.

Liebe Rätinnen und Räte, wir alle müssen unseren Wahlversprechen auch Taten folgen lassen. Wir alle haben vor der Wahl gesagt, sei es in Wahlprogrammen, bei Besuchen in den Stadtteilen, Bürgertreffen in der Kernstadt oder am Marktplatz, sogar im Pfarrheim, dass wir Wohnraum für junge Familien und unsere Mitbürger schaffen wollen.

Jetzt besteht die Chance, unseren Bürgern zu zeigen, wie wir zeitnah gewillt sind, unsere Versprechen in Taten umzusetzen. Wir stehen hier als die Verantwortlichen in der Pflicht.

Betrachten wir die Kommunen und Gemeinden um uns herum, es seien nur Esselbach, Bischbrunn, Kreuzwertheim mit Unterwittbach und Röttbach beispielhaft genannt, die Baugebiete erschlossen haben. All die genannten Gemeinden freuen sich über Zuzug aus der Marktheidenfelder Kernstadt und unseren Stadtteilen, weil wir nicht in der Lage sind, unseren jungen Generationen überhaupt die Möglichkeit zu schaffen, in der Stadt oder gar auf ihrem Stadtteil bauen zu können.

Das Stichwort Einkommenssteuerbeteiligung wollen wir hier jetzt gar nicht anfügen, sondern erinnern nur an die letzte Präsentation der Kämmerin. In der letzten Stadtratssitzung hörten wir in einem anderen Zusammenhang auch von der Auflösung von Vereinen in den Stadtteilen, weil viele junge Bürger einfach wegziehen und somit auch das Vereinsleben und der Zusammenhalt im Ort wegbrechen.

Aus all diesen Gründen bitten wir um Zustimmung für die notwendigen Finanzmittel im Jahr 2021 und somit die Chance für unsere jungen Generationen in Marktheidenfeld und allen seinen Stadtteilen.“

Das Gremium diskutiert kontrovers. Insbesondere finden die noch nicht vom Planer geklärten Fragen aus der Stadtratssitzung vom 01.10.2020 sowie die bereits heute schwierige Verkehrssituation in Marienbrunn Erwähnung. Der tatsächlich in Marienbrunn und in Marktheidenfeld insgesamt vorhandene Bedarf an Wohnraum wird erörtert sowie ein mögliches Wohnbaugebiet in Marienbrunn an anderer Stelle.

Man ist sich einig, dass verstärkt versucht werden müsse, die innerörtliche Wohnraumverdichtung voranzutreiben. Die Möglichkeit eines städtischen Förderprogramms für die Innenverdichtung wird angesprochen.

Der Vorsitzende hält abschließend fest, dass ein Gesamtkonzept benötigt werde, da die Innenverdichtung immer vordringlicher werde.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt für den Haushalt 2021 die Planungskosten für ein Neubaugebiet in Marienbrunn aufzunehmen sowie die Erschließungskosten in der mittelfristigen Finanzplanung zu berücksichtigen.

mehrheitlich beschlossen Ja 19 Nein 5

257 Anfragen

257.1 Mögliches Wohnbaugebiet Marienbrunn

Stadtrat Richter bittet um Prüfung, ob sich die Fläche oberhalb der Kirche in Marienbrunn besser für ein Wohnbaugebiet eigne als das Gebiet im Westen von Marienbrunn (Verlängerung der Tannäckerstraße). Er bittet um Kontaktaufnahme mit den Eigentümern zwecks Verkaufsbereitschaft.

257.2 Skateranlage in Marktheidenfeld

Stadtrat Harth erinnert an die Presseberichterstattung von vergangener Woche bezüglich der Skaterparks und -plätzen im Landkreis. Er bittet um Sachstandsinformation zur Marktheidenfelder Anlage sowie um Erläuterung, ob die vorhandenen Elemente teilweise weiter genutzt werden können bzw. wenn nicht, ob entsprechende Mittel im Haushalt für 2021 berücksichtigt wurden.

Bauamtsleiter Trabel führt aus, ein Teil der Elemente könne weiterverwendet werden. Ersatzelemente seien in der Ausschreibung bereits berücksichtigt.

257.3 Corona-Pandemie; Maßnahmen der Stadtverwaltung

Stadtrat Keller fragt hinsichtlich der sich wieder verstärkenden Corona-Pandemie an, welche Maßnahmen die Stadtverwaltung vorbereitet und angeordnet habe.

Erster Bürgermeister Stamm erläutert, die Verwaltung bereite sich bereits darauf vor, stärkere Maßnahmen zu ergreifen. Durch die Erkenntnisse vom Frühjahr sei man jedoch gut vorbereitet und könne schnell auf zusätzliche, bereits erprobte Maßnahmen zurückgreifen. Dennoch müsse man die Entscheidungen von übergeordneten Stellen abwarten.

Herr Hanakam ergänzt, man beobachte fortlaufend die Situation. Hygienekonzepte seien vorhanden, ein erneuter Schichtbetrieb – auch in den Außenstellen – sei in Vorbereitung. Unterlagen für die Erhebung von Besucher-Personendaten lägen vor. Alle vorliegenden Konzepte würden fortgeschrieben. Er erwarte eine Aktualisierung der Infektionsschutzmaßnahmenverordnung für Anfang der Folgeweche, welche dann entsprechend bei den Mitarbeitern bekannt gemacht werde. Ein aktueller Rundbrief an die Mitarbeiter sei bereits erfolgt.

Erster Bürgermeister Thomas Stamm schließt um 22:00 Uhr die öffentliche 19. Sitzung des Stadtrates.

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

Sabine Laumeister
Schriftführer/in

**Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Stadt Marktheidenfeld
(Wasserabgabesatzung – WAS –)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Marktheidenfeld folgende Satzung:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Marktheidenfeld betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für das Gebiet Gemarkung Marktheidenfeld.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Stadt Marktheidenfeld.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

**§ 2
Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer**

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.
- (2) Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen	sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.
Grundstücksanschlüsse (=Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z. B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzlicher Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.

	gen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle; als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss-und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Stadt Marktheidenfeld. Rohwasser- und Fernwasserleitungen stellen keine zum Anschluss berechtigenden Versorgungsleitungen dar.

(3) Die Stadt Marktheidenfeld kann den Anschluss eines Grundstücks an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Stadt Marktheidenfeld erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen, und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. Die Stadt Marktheidenfeld kann ferner das Anschluss- und Benutzungsrecht in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss-und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus

dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt Marktheidenfeld die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Marktheidenfeld einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Stadt Marktheidenfeld Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8

Sondereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Stadt Marktheidenfeld durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags-

und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9

Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt Marktheidenfeld hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) Die Stadt Marktheidenfeld bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Stadt Marktheidenfeld verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. Die Stadt Marktheidenfeld kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Stadt Marktheidenfeld mitzuteilen.

§ 10

Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Stadt Marktheidenfeld zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Stadt Marktheidenfeld folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
- b) der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
- c) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
- d) im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Stadt Marktheidenfeld aufliegenden Mustern zu entsprechen. Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) Die Stadt Marktheidenfeld prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. Ist das der Fall, so erteilt die Stadt Marktheidenfeld schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. Stimmt die Stadt Marktheidenfeld nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) Mit den Installationsarbeiten darf erst nach schriftlicher Zustimmung der Stadt Marktheidenfeld begonnen werden. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Stadt Marktheidenfeld oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in das Installateurverzeichnis der Stadt Marktheidenfeld oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. Die Stadt Marktheidenfeld ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Stadt Marktheidenfeld verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Stadt Marktheidenfeld freizulegen.

(5) Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Stadt Marktheidenfeld über das Installationsunternehmen zu beantragen. Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Stadt Marktheidenfeld oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Stadt Marktheidenfeld Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) Die Stadt Marktheidenfeld ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Stadt Marktheidenfeld berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Stadt Marktheidenfeld keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Stadt Marktheidenfeld, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Stadt Marktheidenfeld auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt Marktheidenfeld berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Stadt Marktheidenfeld mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Stadt Marktheidenfeld für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt Marktheidenfeld zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Stadt Marktheidenfeld die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

(1) Die Stadt Marktheidenfeld stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) Die Stadt Marktheidenfeld ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. Die Stadt Marktheidenfeld wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) Die Stadt Marktheidenfeld stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. Dies gilt nicht, soweit und solange die Stadt Marktheidenfeld durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. Die Stadt Marktheidenfeld kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. Die Stadt Marktheidenfeld darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. Soweit möglich, gibt die Stadt Marktheidenfeld Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Stadt Marktheidenfeld; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des

Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Stadt Marktheidenfeld nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsunabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Stadt Marktheidenfeld zu treffen.

(2) Private Feuerlöscheinrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Stadt Marktheidenfeld, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) Bei Feuergefahr hat die Stadt Marktheidenfeld das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperren. Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke, Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Stadt Marktheidenfeld zu beantragen. Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Stadt Marktheidenfeld; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Stadt Marktheidenfeld auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Stadt Marktheidenfeld aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Stadt Marktheidenfeld oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Stadt Marktheidenfeld oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist.

tungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Stadt Marktheidenfeld verursacht worden ist.

§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgelien anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Stadt Marktheidenfeld für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Die Stadt Marktheidenfeld ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind der Stadt Marktheidenfeld unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

(1) Der Wasserzähler ist Eigentum der Stadt Marktheidenfeld. Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Stadt Marktheidenfeld; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. Bei der Aufstellung hat die Stadt Marktheidenfeld so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) Die Stadt Marktheidenfeld ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. Die Stadt Marktheidenfeld kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Stadt Marktheidenfeld unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Stadt Marktheidenfeld möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt Marktheidenfeld vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 19a

Besondere Regelungen bezüglich des Einsatzes und Betriebs elektronischer Wasserzähler

(1) Die Stadt Marktheidenfeld setzt nach Maßgabe des Art. 24 Abs. 4 Satz 2 bis 7 GO elektronische Wasserzähler mit oder ohne Funkmodul ein und betreibt diese.

(2) Nach Art. 24 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 und 2 GO gespeicherte oder ausgelesene personenbezogene Daten sind zu löschen, soweit sie für die dort genannten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Die im Wasserzähler vor Ort gespeicherten personenbezogenen Daten sind spätestens nach zwei Jahren zu löschen, die ausgelesenen personenbezogenen Daten spätestens nach fünf Jahren.

(3) Elektronische Wasserzähler, die ohne Verwendung der Funkfunktion betrieben werden, werden von einem Beauftragten der Stadt Marktheidenfeld möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Stadt Marktheidenfeld vom Grundstückseigentümer oder Gebührenschuldner selbst ausgelesen. Ihre Auslesung vor Ort erfolgt nur mit Zustimmung des Grundstückseigentümers. Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Stadt Marktheidenfeld kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21

Nachprüfung der Wasserzähler

(1) Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Stadt Marktheidenfeld, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Stadt Marktheidenfeld braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22

Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Stadt Marktheidenfeld unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Stadt Marktheidenfeld zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Stadt Marktheidenfeld Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23 Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Stadt Marktheidenfeld ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Stadt Marktheidenfeld oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Stadt Marktheidenfeld berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. Die Stadt Marktheidenfeld kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Stadt Marktheidenfeld hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,

3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Stadt Marktheidenfeld mit den Installationsarbeiten beginnt,
 4. gegen die von der Stadt Marktheidenfeld nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.
- (2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Stadt Marktheidenfeld kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Wasserabgabesatzung vom 03.12.1981 mit sämtlichen Änderungssatzungen außer Kraft.

Marktheidenfeld, den

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

**Satzung für die öffentliche Entwässerungseinrichtung der Stadt Marktheidenfeld
(Entwässerungssatzung – EWS–)**

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung (GO) sowie Art. 34 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Wassergesetzes (BayWG) erlässt die Stadt Marktheidenfeld folgende Satzung:

**§ 1
Öffentliche Einrichtung**

- (1) Die Stadt Marktheidenfeld betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Abwasserbeseitigung (Entwässerungseinrichtung).
- (2) Art und Umfang der Entwässerungseinrichtung bestimmt die Stadt Marktheidenfeld.
- (3) Zur Entwässerungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse.

**§ 2
Grundstücksbegriff, Verpflichtete**

- (1) Grundstück im Sinn dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. Soweit rechtlich verbindliche planerische Vorgaben vorhanden sind, sind sie zu berücksichtigen.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Teileigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte, Nießbraucher und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

**§ 3
Begriffsbestimmungen**

Im Sinn dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Abwasser
ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser).

Die Bestimmungen dieser Satzung gelten nicht für das in landwirtschaftlichen Betrieben anfallende Abwasser (einschließlich Jauche und Gülle), das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Böden aufgebracht zu werden; nicht zum Aufbringen bestimmt ist insbesondere das häusliche Abwasser.

2. Kanäle
sind Mischwasserkanäle, Schmutzwasserkanäle oder Regenwasserkanäle einschließlich der Sonderbauwerke wie z. B. Schächte, Regenbecken, Pumpwerke, Regenüberläufe.
3. Schmutzwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Schmutzwasser.
4. Mischwasserkanäle
sind zur Aufnahme und Ableitung von Niederschlags- und Schmutzwasser bestimmt.
5. Regenwasserkanäle
dienen ausschließlich der Aufnahme und Ableitung von Niederschlagswasser.
6. Sammelkläranlage
ist eine Anlage zur Reinigung des in den Kanälen gesammelten Abwassers einschließlich der Ableitung zum Gewässer.
7. Grundstücksanschlüsse
 - bei Freispiegelkanälen:
die Leitungen vom Kanal bis zum Kontrollschacht. Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet der Grundstücksanschluss an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
 - bei Druckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis zum Abwassersammelschacht.
 - bei Unterdruckentwässerung:
die Leitungen vom Kanal bis einschließlich des Hausanschlussschachts.
8. Grundstücksentwässerungsanlagen
 - bei Freispiegelkanälen:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Kontrollschachts. Hierzu zählt auch die im Bedarfsfall erforderliche Hebeanlage zur ordnungsgemäßen Entwässerung eines Grundstücks (§ 9 Abs. 4). Ist entgegen § 9 Abs. 3 Satz 1 EWS kein Kontrollschacht vorhanden, endet die Grundstücksentwässerungsanlage an der Grenze privater Grundstücke zum öffentlichen Straßengrund.
 - bei Druckentwässerung:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis einschließlich des Abwassersammelschachts.
 - bei Unterdruckentwässerung:
die Einrichtungen eines Grundstücks, die der Beseitigung des Abwassers dienen, bis zum Hausanschlussschacht.
9. Kontrollschacht
ist ein Übergabeschacht, der zur Kontrolle und Wartung der Anlage dient.

10. Abwassersammelschacht (bei Druckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit Pumpen- und Steuerungsanlage.
11. Hausanschlussschacht (bei Unterdruckentwässerung)
ist ein Schachtbauwerk mit einem als Vorlagebehälter dienenden Stauraum sowie einer Absaugventileinheit.
12. Messschacht
ist eine Einrichtung für die Messung des Abwasserabflusses oder die Entnahme von Abwasserproben.
13. Abwasserbehandlungsanlage
ist eine Einrichtung, die dazu dient, die Schädlichkeit des Abwassers vor Einleitung in den Kanal zu vermindern oder zu beseitigen. Hierzu zählen insbesondere Kleinkläranlagen zur Reinigung häuslichen Abwassers sowie Anlagen zur (Vor-) Behandlung gewerblichen oder industriellen Abwassers.
14. Fachlich geeigneter Unternehmer
ist ein Unternehmer, der geeignet ist, Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen fachkundig auszuführen. Voraussetzungen für die fachliche Eignung sind insbesondere
 - die ausreichende berufliche Qualifikation und Fachkunde der verantwortlichen technischen Leitung,
 - die Sachkunde des eingesetzten Personals und dessen nachweisliche Qualifikation für die jeweiligen Arbeiten an Grundstücksentwässerungsanlagen,
 - die Verfügbarkeit der benötigten Werkzeuge, Maschinen und Geräte,
 - die Verfügbarkeit und Kenntnis der entsprechenden Normen und Vorschriften,
 - eine interne Qualitätssicherung (Weiterbildung, Kontrollen und Dokumentation).

§ 4 **Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird. Er ist berechtigt, nach Maßgabe der §§ 14 bis 17 das anfallende Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten.

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch einen Kanal erschlossen sind. Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass neue Kanäle hergestellt oder bestehende Kanäle geändert werden. Welche Grundstücke durch einen Kanal erschlossen werden, bestimmt die Stadt Marktheidenfeld.

- (3) Ein Anschluss- und Benutzungsrecht besteht nicht,
1. wenn das Abwasser wegen seiner Art oder Menge nicht ohne Weiteres von der Entwässerungseinrichtung übernommen werden kann und besser von demjenigen behandelt wird, bei dem es anfällt oder
 2. solange eine Übernahme des Abwassers technisch oder wegen des unverhältnismäßig hohen Aufwands nicht möglich ist.

(4) Die Stadt Marktheidenfeld kann den Anschluss und die Benutzung versagen, wenn die gesonderte Behandlung des Abwassers wegen der Siedlungsstruktur das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, bebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, auch unbebaute Grundstücke an die Entwässerungseinrichtung anzuschließen, wenn Abwasser anfällt.

(3) Ein Grundstück gilt als bebaut, wenn auf ihm bauliche Anlagen, bei deren Benutzung Abwasser anfallen kann, dauernd oder vorübergehend vorhanden sind.

(4) Bei baulichen Maßnahmen, die eine Veränderung der Abwassereinleitung nach Menge oder Beschaffenheit zur Folge haben, muss der Anschluss vor dem Beginn der Benutzung des Baus hergestellt sein. In allen anderen Fällen ist der Anschluss nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt Marktheidenfeld innerhalb der von ihr gesetzten Frist herzustellen.

(5) Auf Grundstücken, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen sind, ist im Umfang des Benutzungsrechts alles Abwasser in die Entwässerungseinrichtung einzuleiten (Benutzungszwang). Verpflichtet sind der Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen der Stadt Marktheidenfeld die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(6) Der Anschluss- und Benutzungszwang gilt nicht für Niederschlagswasser, soweit dessen Versickerung oder anderweitige Beseitigung ordnungsgemäß möglich ist.

§ 6

Befreiung von Anschluss- oder Benutzungszwang

(1) Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt Marktheidenfeld einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss oder zur Benutzung berechtigt oder verpflichtet, kann die Stadt Marktheidenfeld durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 8 Grundstücksanschluss

(1) Der Grundstücksanschluss wird von der Stadt Marktheidenfeld hergestellt, verbessert, erneuert, geändert und unterhalten sowie stillgelegt und beseitigt. Die Stadt Marktheidenfeld kann, soweit der Grundstücksanschluss nicht nach § 1 Abs. 3 Bestandteil der Entwässerungseinrichtung ist, auf Antrag zulassen oder von Amts wegen anordnen, dass der Grundstückseigentümer den Grundstücksanschluss ganz oder teilweise herstellt, verbessert, erneuert, ändert und unterhält sowie stilllegt und beseitigt; § 9 Abs. 2 und 6 sowie §§ 10 bis 12 gelten entsprechend.

(2) Die Stadt Marktheidenfeld bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse. Sie bestimmt auch, wo und an welchen Kanal anzuschließen ist. Begründete Wünsche des Grundstückseigentümers werden dabei nach Möglichkeit berücksichtigt. Soll auf Verlangen des Grundstückseigentümers ein zusätzlicher Grundstücksanschluss im öffentlichen Straßengrund hergestellt werden, sind die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung zu regeln.

(3) Jeder Grundstückseigentümer, dessen Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen ist, muss die Verlegung von Grundstücksanschlüssen, den Einbau von Schächten, Schiebern, Messeinrichtungen und dergleichen und von Sonderbauwerken zulassen, ferner das Anbringen von Hinweisschildern dulden, soweit diese Maßnahmen für die ordnungsgemäße Beseitigung des auf seinem Grundstück anfallenden Abwassers erforderlich sind.

§ 9 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Jedes Grundstück, das an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen wird, ist vorher vom Grundstückseigentümer mit einer Grundstücksentwässerungsanlage zu versehen. Wird das Schmutzwasser über die Entwässerungseinrichtung abgeleitet, aber keiner Sammelkläranlage zugeführt, ist die Grundstücksentwässerungsanlage mit einer Abwasserbehandlungsanlage auszustatten.

(2) Die Grundstücksentwässerungsanlage und die Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, zu betreiben, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern, zu unterhalten, stillzulegen oder zu beseitigen. Für die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlage im Sinn des Abs. 1 Satz 2 ist darüber hinaus der Stand der Technik maßgeblich.

(3) Am Ende der Grundstücksentwässerungsanlage ist ein Kontrollschacht zu errichten. Die Stadt Marktheidenfeld kann verlangen, dass anstelle oder zusätzlich zum Kontrollschacht ein Messschacht zu erstellen ist. Bei Druckentwässerung oder Unterdruckentwässerung gelten Sätze 1 und 2 nicht, wenn die Kontrolle und Wartung der Grundstücksentwässerungsanlage über den Abwassersammelschacht oder den Hausanschlussschacht durchgeführt werden kann.

(4) Besteht zum Kanal kein ausreichendes Gefälle, kann die Stadt Marktheidenfeld vom Grundstückseigentümer den Einbau und den Betrieb einer Hebeanlage zur Entwässerung des Grundstücks verlangen, wenn ohne diese Anlage eine ordnungsgemäße Beseitigung des Abwassers bei einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Planung und Ausführung des Kanalsystems für die Stadt Marktheidenfeld nicht möglich oder nicht wirtschaftlich ist.

(5) Gegen den Rückstau des Abwassers aus der Entwässerungseinrichtung hat sich jeder Anschlussnehmer selbst zu schützen.

(6) Die Stadt Marktheidenfeld darf zur Entlastung der öffentlichen Einrichtung bestimmen, dass Niederschlagswasser nur mittels einer Oberflächenwasserrückhaltung gedrosselt eingeleitet wird.

(7) Die Grundstücksentwässerungsanlage sowie Arbeiten daran dürfen nur durch fachlich geeignete Unternehmer ausgeführt werden. Die Stadt Marktheidenfeld kann den Nachweis der fachlichen Eignung verlangen.

§ 10

Zulassung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Bevor die Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt oder geändert wird, sind der Stadt Marktheidenfeld folgende Unterlagen in doppelter Fertigung einzureichen:

- a) Lageplan des zu entwässernden Grundstücks im Maßstab 1:1000,
- b) Grundriss- und Flächenpläne im Maßstab 1:100, aus denen der Verlauf der Leitungen und im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Abwasserbehandlungsanlage ersichtlich sind,
- c) Längsschnitte aller Leitungen mit Darstellung der Entwässerungsgegenstände im Maßstab 1:100, bezogen auf Normal-Null (NN), aus denen insbesondere die Gelände- und Kanalsohlenhöhen, die maßgeblichen Kellersohlenhöhen, Querschnitte und Gefälle der Kanäle, Schächte, höchste Grundwasseroberfläche zu ersehen sind,
- d) wenn Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, zugeführt wird, ferner Angaben über
 - Zahl der Beschäftigten und der ständigen Bewohner auf dem Grundstück, wenn deren Abwasser miterfasst werden soll,
 - Menge und Beschaffenheit des Verarbeitungsmaterials, der Erzeugnisse,
 - die Abwasser erzeugenden Betriebsvorgänge,
 - Höchstzufluss und Beschaffenheit des zum Einleiten bestimmten Abwassers,
 - die Zeiten, in denen eingeleitet wird, die Vorbehandlung des Abwassers (Kühlung, Reinigung, Neutralisation, Dekontaminierung) mit Bemessungsnachweisen.

Soweit nötig, sind die Angaben zu ergänzen durch den wasserwirtschaftlichen Betriebsplan (Zufluss, Verbrauch, Kreislauf, Abfluss) und durch Pläne der zur Vorbehandlung beabsichtigten Einrichtungen.

Die Pläne müssen den bei der Stadt Marktheidenfeld aufliegenden Planmustern entsprechen. Alle Unterlagen sind vom Grundstückseigentümer und dem Planfertiger zu unterschreiben. Die Stadt Marktheidenfeld kann erforderlichenfalls weitere Unterlagen anfordern.

(2) Die Stadt Marktheidenfeld prüft, ob die geplante Grundstücksentwässerungsanlage den Bestimmungen dieser Satzung entspricht. Ist das der Fall, erteilt die Stadt Marktheidenfeld schriftlich ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück; die Zustimmung kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn die Stadt Marktheidenfeld nicht innerhalb von drei Monaten nach Zugang der vollständigen Planunterlagen ihre Zustimmung schriftlich verweigert. Entspricht die Grundstücksentwässerungsanlage nicht den Bestimmungen dieser Satzung, setzt die Stadt Marktheidenfeld dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Mängel eine angemessene

ne Frist zur Berichtigung und erneuten Einreichung der geänderten Unterlagen bei der Stadt Marktheidenfeld; Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage darf erst begonnen werden, wenn die Zustimmung nach Abs. 2 erteilt worden ist oder als erteilt gilt. Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) Von den Bestimmungen der Abs. 1 bis 3 kann die Stadt Marktheidenfeld Ausnahmen zulassen.

§ 11

Herstellung und Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Der Grundstückseigentümer hat der Stadt Marktheidenfeld den Beginn des Herstellens, des Änderns, des Ausführens größerer Unterhaltungsarbeiten oder des Beseitigens spätestens drei Tage vorher schriftlich anzuzeigen und gleichzeitig den Unternehmer zu benennen. Muss wegen Gefahr im Verzug mit den Arbeiten sofort begonnen werden, ist der Beginn innerhalb von 24 Stunden schriftlich anzuzeigen.

(2) Die Stadt Marktheidenfeld ist berechtigt, die Arbeiten zu überprüfen. Der Grundstückseigentümer hat zu allen Überprüfungen Arbeitskräfte, Geräte und Werkstoffe bereitzustellen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat die Grundstücksentwässerungsanlage vor Verdeckung der Leitungen auf satzungsgemäße Errichtung und vor ihrer Inbetriebnahme auf Mängelfreiheit durch einen nicht an der Bauausführung beteiligten fachlich geeigneten Unternehmer prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Dies gilt nicht, soweit die Stadt Marktheidenfeld die Prüfungen selbst vornimmt; sie hat dies vorher anzukündigen. Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend. Werden die Leitungen vor Durchführung der Prüfung auf satzungsgemäße Errichtung der Grundstücksentwässerungsanlage verdeckt, sind sie auf Anordnung der Stadt Marktheidenfeld freizulegen.

(4) Soweit die Stadt Marktheidenfeld die Prüfungen nicht selbst vornimmt, hat der Grundstückseigentümer der Stadt Marktheidenfeld die Bestätigungen nach Abs. 3 vor Verdeckung der Leitungen und vor Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage unaufgefordert vorzulegen. Die Stadt Marktheidenfeld kann die Verdeckung der Leitungen oder die Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage innerhalb eines Monats nach Vorlage der Bestätigungen oder unverzüglich nach Prüfung durch die Stadt Marktheidenfeld schriftlich untersagen. In diesem Fall setzt die Stadt Marktheidenfeld dem Grundstückseigentümer unter Angabe der Gründe für die Untersagung eine angemessene Nachfrist für die Beseitigung der Mängel; Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 gelten entsprechend.

(5) Die Zustimmung nach § 10 Abs. 2, die Bestätigungen des fachlich geeigneten Unternehmers oder die Prüfung durch die Stadt Marktheidenfeld befreien den Grundstückseigentümer, den ausführenden oder prüfenden Unternehmer sowie den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlage.

(6) Liegt im Fall des § 9 Abs. 1 Satz 2 die Bestätigung eines privaten Sachverständigen der Wasserwirtschaft über die ordnungsgemäße Errichtung der Abwasserbehandlungsanlage gemäß den Richtlinien für Zuwendungen für Kleinkläranlagen vor, ersetzt diese in ihrem Umfange die Prüfung und Bestätigung nach Abs. 3 und Abs. 4.

§ 12

Überwachung

(1) Der Grundstückseigentümer hat die von ihm zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse, Messschächte und Grundstücksentwässerungsanlagen, die an Misch- oder Schmutzwasserkanäle angeschlossen sind, in Abständen von jeweils 20 Jahren ab Inbetriebnahme auf eigene Kosten durch einen fachlich geeigneten Unternehmer auf Mängelfreiheit prüfen und das Ergebnis durch diesen bestätigen zu lassen. Für Anlagen in Wasserschutzgebieten gelten kürzere Abstände entsprechend den Festlegungen in der jeweiligen Schutzgebietsverordnung; ist dort nichts geregelt ist die Dichtheit wiederkehrend alle fünf Jahre durch Sichtprüfung und alle zehn Jahre durch Druckprobe oder ein anderes gleichwertiges Verfahren nachzuweisen. Festgestellte Mängel hat der Grundstückseigentümer unverzüglich beseitigen zu lassen. Bei erheblichen Mängeln ist innerhalb von sechs Monaten nach Ausstellung der Bestätigung eine Nachprüfung durchzuführen. Die Stadt Marktheidenfeld kann verlangen, dass die Bestätigung über die Mängelfreiheit und über die Nachprüfung bei festgestellten Mängeln vorgelegt werden.

(2) Für nach § 9 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Abwasserbehandlungsanlagen gelten die einschlägigen wasserrechtlichen Bestimmungen, insbesondere Art. 60 Abs. 1 und 2 BayWG für Kleinkläranlagen.

(3) Der Grundstückseigentümer hat Störungen und Schäden an den Grundstücksanschlüssen, Messschächten, Grundstücksentwässerungsanlagen, Überwachungseinrichtungen und Abwasserbehandlungsanlagen unverzüglich der Stadt Marktheidenfeld anzuzeigen.

(4) Wird Gewerbe- oder Industrieabwasser oder Abwasser, das in seiner Beschaffenheit erheblich vom Hausabwasser abweicht, der Entwässerungseinrichtung zugeführt, kann die Stadt Marktheidenfeld den Einbau und den Betrieb von Überwachungseinrichtungen verlangen. Hierauf wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt und die Ergebnisse der wasserrechtlich vorgeschriebenen Eigen- oder Selbstüberwachung der Stadt Marktheidenfeld vorgelegt werden.

(5) Unbeschadet der Abs. 1 bis 4 ist die Stadt Marktheidenfeld befugt, die Grundstücksentwässerungsanlagen jederzeit zu überprüfen, Abwasserproben zu entnehmen sowie Messungen und Untersuchungen durchzuführen. Dasselbe gilt für die Grundstücksanschlüsse und Messschächte, wenn sie die Stadt Marktheidenfeld nicht selbst unterhält. Die Stadt Marktheidenfeld kann jederzeit verlangen, dass die vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Anlagen in einen Zustand gebracht werden, der Störungen anderer Einleiter, Beeinträchtigungen der Entwässerungseinrichtung und Gewässerverunreinigungen ausschließt. Führt die Stadt Marktheidenfeld aufgrund der Sätze 1 oder 2 eine Überprüfung der Grundstücksentwässerungsanlagen, der Messschächte oder der vom Grundstückseigentümer zu unterhaltenden Grundstücksanschlüsse auf Mängelfreiheit durch, beginnt die Frist nach Abs. 1 Satz 1 mit Abschluss der Prüfung durch die Stadt Marktheidenfeld neu zu laufen.

(6) Die Verpflichtungen nach den Abs. 1 bis 5 gelten auch für den Benutzer des Grundstücks.

§ 13

Stilllegung von Entwässerungsanlagen auf dem Grundstück

Sobald ein Grundstück an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen ist, sind nicht der Ableitung zur Entwässerungseinrichtung dienende Grundstücksentwässerungsanlagen sowie dazugehörige Abwasserbehandlungsanlagen in dem Umfang außer Betrieb zu setzen, in dem das Grundstück über die Entwässerungseinrichtung entsorgt wird. § 9 Abs. 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 14

Einleiten in die Kanäle

(1) In Schmutzwasserkanäle darf nur Schmutzwasser, in Regenwasserkanäle nur Niederschlagswasser eingeleitet werden. In Mischwasserkanäle darf sowohl Schmutz- als auch Niederschlagswasser eingeleitet werden.

(2) Den Zeitpunkt, von dem ab in die Kanäle eingeleitet werden darf, bestimmt die Stadt Marktheidenfeld.

§ 15

Verbot des Einleitens, Einleitungsbedingungen

(1) In die Entwässerungseinrichtung dürfen Stoffe nicht eingeleitet oder eingebracht werden, die

- die dort beschäftigten Personen gefährden oder deren Gesundheit beeinträchtigen,
- die Entwässerungseinrichtung oder die angeschlossenen Grundstücke gefährden oder beschädigen,
- den Betrieb der Entwässerungseinrichtung erschweren, behindern oder beeinträchtigen,
- die landwirtschaftliche oder gärtnerische Verwertung des Klärschlammes erschweren oder verhindern oder
- sich sonst schädlich auf die Umwelt, insbesondere die Gewässer, auswirken.

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für

1. feuergefährliche oder zerknallfähige Stoffe wie Benzin oder Öl,
2. infektiöse Stoffe, Medikamente,
3. radioaktive Stoffe,
4. Farbstoffe, soweit sie zu einer deutlichen Verfärbung des Abwassers in der Sammelkläranlage oder des Gewässers führen, Lösemittel,
5. Abwasser oder andere Stoffe, die schädliche Ausdünstungen, Gase oder Dämpfe verbreiten können,
6. Grund- und Quellwasser,
7. feste Stoffe, auch in zerkleinerter Form, wie Schutt, Asche, Sand, Kies, Faserstoffe, Zement, Kunstharze, Teer, Pappe, Dung, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Treber, Hefe, flüssige Stoffe, die erhärten,
8. Räumgut aus Leichtstoff- und Fettabscheidern, Jauche, Gülle, Abwasser aus Dunggruben und Tierhaltungen, Silagegärsaft, Blut aus Schlächtereien, Molke,

9. Absetzgut, Räumgut, Schlämme oder Suspensionen aus Abwasserbehandlungsanlagen und Abortgruben unbeschadet gemeindlicher Regelungen zur Beseitigung der Fäkal-schlämme,
10. Stoffe oder Stoffgruppen, die wegen der Besorgnis einer Giftigkeit, Langlebigkeit, Anreicherungs-fähigkeit oder einer krebserzeugenden, fruchtschädigenden oder erbgutverän-dernden Wirkung als gefährlich zu bewerten sind wie Schwermetalle, Cyanide, haloge-nierte Kohlenwasserstoffe, Polycyclische Aromaten, Phenole.

Ausgenommen sind:

- unvermeidbare Spuren solcher Stoffe im Abwasser in der Art und in der Menge, wie sie auch im Abwasser aus Haushaltungen üblicherweise anzutreffen sind;
 - Stoffe, die nicht vermieden oder in einer Vorbehandlungsanlage zurückgehalten werden können und deren Einleitung die Stadt Marktheidenfeld in den Einlei-tungsbedingungen nach Abs. 3 oder 4 zugelassen hat;
 - Stoffe, die aufgrund einer Genehmigung nach § 58 des Wasserhaushaltsgesetzes eingeleitet werden dürfen.
11. Abwasser aus Industrie- und Gewerbebetrieben,
 - von dem zu erwarten ist, dass es auch nach der Behandlung in der Sammelklär-anlage nicht den Mindestanforderungen nach § 57 des Wasserhaushaltsgesetzes entsprechen wird,
 - das wärmer als +35 C ist,
 - das einen pH-Wert von unter 6,5 oder über 9,5 aufweist,
 - das aufschwimmende Öle und Fette enthält,
 - das als Kühlwasser benutzt worden ist.
 12. nicht neutralisiertes Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln; das gilt nicht für Ölbrennwertkessel bis 200 kW, die mit schwefelarmem Heizöl EL betrieben werden,
 13. nicht neutralisiertes Kondensat aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW.

(3) Die Einleitungsbedingungen nach Abs. 2 Nr. 10 Satz 2 zweiter Spiegelstrich werden gegen-über den einzelnen Anschlusspflichtigen oder im Rahmen einer Sondervereinbarung festgelegt.

(4) Über Abs. 3 hinaus kann die Stadt Marktheidenfeld in Einleitungsbedingungen auch die Ein-leitung von Abwasser besonderer Art und Menge ausschließen oder von besonderen Vorausset-zungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Betriebspersonals, der Entwässerungs-einrichtung oder zur Erfüllung der für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Vor-schriften, insbesondere der Bedingungen und Auflagen des der Stadt Marktheidenfeld erteilten wasserrechtlichen Bescheids, erforderlich ist.

(5) Die Stadt Marktheidenfeld kann die Einleitungsbedingungen nach Abs. 3 und 4 neu festle-gen, wenn die Einleitung von Abwasser in die Entwässerungseinrichtung nicht nur vorüberge-hend nach Art oder Menge wesentlich geändert wird oder wenn sich die für den Betrieb der Entwässerungseinrichtung geltenden Gesetze oder Bescheide ändern. Die Stadt Marktheidenfeld kann Fristen festlegen, innerhalb derer die zur Erfüllung der geänderten Anforderungen not-wendigen Maßnahmen durchgeführt werden müssen.

(6) Die Stadt Marktheidenfeld kann die Einleitung von Stoffen im Sinn der Abs. 1 und 2 zulas-sen, wenn der Verpflichtete Vorkehrungen trifft, durch die die Stoffe ihre gefährdende oder

schädigende Wirkung verlieren oder der Betrieb der Entwässerungseinrichtung nicht erschwert wird. In diesem Fall hat er der Stadt Marktheidenfeld eine Beschreibung mit Plänen in doppelter Fertigung vorzulegen.

(7) Leitet der Grundstückseigentümer Kondensat aus ölbefeuerten Brennwert-Heizkesseln oder aus gasbefeuerten Brennwert-Heizkesseln mit einer Nennwertleistung über 200 kW in die Entwässerungseinrichtung ein, ist er verpflichtet, das Kondensat zu neutralisieren und der Stadt Marktheidenfeld über die Funktionsfähigkeit der Neutralisationsanlage jährlich eine Bescheinigung eines Betriebes nach § 2 Abs. 1 Satz 2 Schornsteinfeger-Handwerksgesetz oder eines geeigneten Fachbetriebs vorzulegen.

(8) Besondere Vereinbarungen zwischen der Stadt Marktheidenfeld und einem Verpflichteten, die das Einleiten von Stoffen im Sinn des Abs. 1 durch entsprechende Vorkehrungen an der Entwässerungseinrichtung ermöglichen, bleiben vorbehalten.

(9) Wenn Stoffe im Sinn des Abs. 1 in eine Grundstücksentwässerungsanlage oder in die Entwässerungseinrichtung gelangen, ist dies der Stadt Marktheidenfeld sofort anzuzeigen.

§16 Abscheider

Sofern mit dem Abwasser Leichtflüssigkeiten (z. B. Benzin, Öle oder Fette) mitabgeschwemmt werden können, ist das Abwasser über in die Grundstücksentwässerungsanlage eingebaute Leichtflüssigkeits- bzw. Fettabscheider abzuleiten. Die Abscheider sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und regelmäßig zu warten. Die Stadt Marktheidenfeld kann den Nachweis der ordnungsgemäßen Eigenkontrolle, Wartung, Entleerung und Generalinspektion verlangen. Das Abscheidegut ist schadlos zu entsorgen.

§ 17 Untersuchung des Abwassers

(1) Die Stadt Marktheidenfeld kann über die Art und Menge des eingeleiteten oder einzuleitenden Abwassers Aufschluss verlangen. Bevor erstmals Abwasser eingeleitet oder wenn Art oder Menge des eingeleiteten Abwassers geändert werden, ist der Stadt Marktheidenfeld auf Verlangen nachzuweisen, dass das Abwasser keine Stoffe enthält, die unter das Verbot des § 15 fallen.

(2) Die Stadt Marktheidenfeld kann eingeleitetes Abwasser jederzeit, auch periodisch, untersuchen lassen. Auf die Überwachung wird in der Regel verzichtet, soweit für die Einleitung in die Sammelkanalisation eine wasserrechtliche Genehmigung der Kreisverwaltungsbehörde vorliegt, die dafür vorgeschriebenen Untersuchungen aus der Eigen- oder Selbstüberwachung ordnungsgemäß durchgeführt und die Ergebnisse der Stadt Marktheidenfeld vorgelegt werden. Die Stadt Marktheidenfeld kann verlangen, dass die nach § 12 Abs. 4 eingebauten Überwachungseinrichtungen ordnungsgemäß betrieben und die Messergebnisse vorgelegt werden.

§ 18 Haftung

(1) Die Stadt Marktheidenfeld haftet unbeschadet Abs. 2 nicht für Schäden, die auf solchen Betriebsstörungen beruhen, die sich auch bei ordnungsgemäßer Planung, Ausführung und Unterhaltung der Entwässerungseinrichtung nicht vermeiden lassen. Satz 1 gilt insbesondere auch für Schäden, die durch Rückstau hervorgerufen werden.

(2) Die Stadt Marktheidenfeld haftet für Schäden, die sich aus der Benutzung der Entwässerungseinrichtung ergeben, nur dann, wenn einer Person, deren sich die Stadt Marktheidenfeld zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder Fahrlässigkeit zur Last fällt.

(3) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer haben für die ordnungsgemäße Benutzung der Entwässerungseinrichtung einschließlich des Grundstücksanschlusses zu sorgen.

(4) Wer den Vorschriften dieser Satzung oder einer Sondervereinbarung zuwiderhandelt, haftet der Stadt Marktheidenfeld für alle ihr dadurch entstehenden Schäden und Nachteile. Dasselbe gilt für Schäden und Nachteile, die durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage oder des Grundstücksanschlusses verursacht werden, soweit dieser nach § 8 vom Grundstückseigentümer herzustellen, zu verbessern, zu erneuern, zu ändern und zu unterhalten sowie stillzulegen und zu beseitigen ist. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§19

Grundstücksbenutzung

(1) Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Ableitung von Abwasser über sein im Einrichtungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Abwasserbeseitigung erforderlich sind. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Entwässerungseinrichtung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der örtlichen Abwasserbeseitigung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Anlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat die Stadt Marktheidenfeld zu tragen, soweit die Einrichtung nicht ausschließlich der Entsorgung des Grundstücks dient.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 20

Betretungsrecht

(1) Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks haben zu dulden, dass zur Überwachung ihrer satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt Marktheidenfeld zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang betreten; auf Verlangen haben sich diese Personen auszuweisen. Ihnen ist ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen zu gewähren und sind die notwendigen Auskünfte zu erteilen. Der Grundstückseigentümer und der Benutzer des Grundstücks werden nach Möglichkeit vorher verständigt; das gilt nicht für Probenahmen und Abwassermessungen.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Betretungs- und Überwachungsrechte bleiben unberührt.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße in Höhe von 2.500,00 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. eine der in § 10 Abs. 1, § 11 Abs. 1, Abs. 4 Sätze 1 und 3, § 12 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3, § 15 Abs. 9, § 17 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Sätze 2 und 3 sowie § 20 Abs. 1 Satz 2 festgelegten oder hierauf gestützten Anzeige-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
2. entgegen § 10 Abs. 3 Satz 1 vor Zustimmung der Stadt Marktheidenfeld mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 1 eine unrichtige Bestätigung ausstellt oder entgegen § 11 Abs. 4 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 2 vorlegt,
4. entgegen § 11 Abs. 3, Abs. 4 Sätze 1 und 3 vor Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage durch einen fachlich geeigneten Unternehmer oder vor Vorlage von dessen Bestätigung oder vor Prüfung durch die Stadt Marktheidenfeld die Leitungen verdeckt oder einer Untersagung der Stadt Marktheidenfeld nach § 11 Abs. 4 Satz 2 zuwiderhandelt,
5. entgegen § 12 Abs. 1 Satz 1 die Grundstücksentwässerungsanlagen nicht innerhalb der vorgegebenen Fristen überprüfen lässt,
6. entgegen den Vorschriften der §§ 14 und 15 Abwasser oder sonstige Stoffe in die Entwässerungseinrichtung einleitet oder einbringt,
7. entgegen § 20 Abs. 1 Satz 2 den mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Stadt Marktheidenfeld nicht ungehindert Zugang zu allen Anlagenteilen gewährt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 22 Anordnungen für den Einzelfall; Zwangsmittel

(1) Die Stadt Marktheidenfeld kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 23 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung (EWS) vom 15.10.2008 mit sämtlichen Änderungssatzungen außer Kraft.

Marktheidenfeld, den

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung der Stadt Marktheidenfeld (BGS/WAS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Marktheidenfeld folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung:

**§ 1
Beitragserhebung**

Die Stadt Marktheidenfeld erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung einen Beitrag.

**§ 2
Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht

oder

2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

**§ 3
Entstehen der Beitragsschuld**

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

**§ 5
Beitragsmaßstab**

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das

4-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet worden sind,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils i. S. d. § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 0,90 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 3,00 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt Marktheidenfeld erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9 a Grundgebühr

(1) Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

(2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss

bis	4 m ³ /h	15,00 € / Jahr
bis	10 m ³ /h	30,00 € / Jahr
bis	16 m ³ /h	60,00 € / Jahr
über	16 m ³ /h	90,00 € / Jahr
Verbundzähler		
bis	80 mm NW	240,00 € / Jahr
bis	100 mm NW	300,00 € / Jahr

§ 10

Verbrauchsgebühr

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. Die Gebühr beträgt 2,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

(2) Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Er ist durch die Stadt Marktheidenfeld zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder
3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass der Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

(3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr 2,40 € pro Kubikmeter entnommenen Wassers zuzüglich der gesetzlich gültigen Umsatzsteuer.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.

(2) Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt; die Stadt Marktheidenfeld teilt dem Gebührenschuldner diesen Tag schriftlich mit. Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

(1) Gebührenschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschuld Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschuldner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschildner.

(4) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 3 genannten Gebührenschuldner festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Auf die Gebührenschuld sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des

Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Marktheidenfeld die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauches fest.

§ 14 Mehrwertsteuer / Umsatzsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer / Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15 Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Marktheidenfeld für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung vom 04.12.2003 mit sämtlichen Änderungssatzungen außer Kraft.

Marktheidenfeld, den

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister

Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Marktheidenfeld (BGS/EWS)

Aufgrund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Stadt Marktheidenfeld folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Stadt Marktheidenfeld erhebt zur Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung der Entwässerungseinrichtung einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinn des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.

(2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

(1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet.

Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 4-

fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.000 m², bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m² begrenzt.

(2) Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind.

Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind.

Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

(4) Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht.

Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,

- im Fall der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
- im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Abs. 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
- im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinn des § 5 Abs. 2 Satz 4, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.

(5) Wird ein unbebautes Grundstück, für das ein Beitrag nach Abs. 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. Dieser Betrag ist nachzuentrichten. Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragssatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet wurde.

§ 6 Beitragssatz

(1) Der Beitrag beträgt

- | | | |
|----|--------------------------------------|---------|
| a) | pro m ² Grundstücksfläche | 1,07 € |
| b) | pro m ² Geschossfläche | 5,10 €. |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

(1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse i. S. d. § 3 EWS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. § 7 gilt entsprechend.

(3) Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9 Gebührenerhebung

Die Stadt Marktheidenfeld erhebt für die Benutzung der Entwässerungseinrichtung Schmutzwassergebühren und Niederschlagswassergebühren.

§ 10 Schmutzwassergebühr

(1) Die Schmutzwassergebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge der Abwässer berechnet, die der Entwässerungseinrichtung von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt werden. Die Gebühr beträgt 2,22 € pro Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als Abwassermenge gelten die dem Grundstück aus der Wasserversorgungseinrichtung und aus der Eigengewinnungsanlage zugeführten Wassermengen abzüglich der nachweislich auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen, soweit der Abzug nicht nach Abs. 4 ausgeschlossen ist. Die Wassermengen werden durch geeichten Wasserzähler, der zur öffentlichen Einrichtung gehört, ermittelt.

Sie sind von der Stadt Marktheidenfeld zu schätzen, wenn

1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist, oder
2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird, oder

3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.

Aus der Eigengewinnungsanlage zugeführte Wassermengen werden durch geeichte Wasserzähler ermittelt. Die Kosten trägt der Gebührenpflichtige.

(3) Der Nachweis der verbrauchten und der zurückgehaltenen Wassermengen (u.a. Gartenwasser- und Stallzähler) obliegt dem Gebührenpflichtigen. Er ist grundsätzlich durch geeichte und verplombte Wasserzähler zu führen, die der Gebührenpflichtige auf eigene Kosten fest zu installieren hat.

(4) Vom Abzug nach Abs. 3 sind ausgeschlossen

- a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser und
- b) das zur Speisung von Heizungsanlagen verbrauchte Wasser.

§ 10 a Niederschlagswassergebühr

(1) Maßgeblich für den Anteil des jeweiligen Grundstücks an der Niederschlagswasser-ableitung in die Entwässerungseinrichtung ist die reduzierte Grundstücksfläche. Diese ergibt sich, wenn die Grundstücksfläche mit dem für das Grundstück geltenden Gebietsabfluss-beiwert multipliziert wird. Der Gebietsabflussbeiwert stellt den im entsprechenden Gebiet durchschnittlich vorhandenen Anteil der bebauten und befestigten Flächen an der Gesamtgrundstücksfläche dar. Aufgrund dieser Satzung wird vermutet, dass die so ermittelte Fläche der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche entspricht, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt.

(2) Der Gebietsabflussbeiwert beträgt für:

Zone I:	0,2
Zone II:	0,35
Zone III:	0,5
Zone IV:	0,6
Zone V:	0,75
Zone VI:	0,9

Der für das jeweilige Grundstück maßgebliche Gebietsabflussbeiwert ergibt sich aus den Eintragungen in der Gebietsabflussbeiwertkarte (Pläne 1 bis 7), die Bestandteil dieser Satzung ist. Wird von einem Grundstück, das in einem Gebiet liegt, für das in der Gebietsabflussbeiwertkarte kein Gebietsabflussbeiwert festgesetzt ist, Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet, so wird der Gebührenberechnung die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche zugrunde gelegt, von der aus Niederschlagswasser eingeleitet wird oder abfließt.

(3) Die Vermutung des Abs. 1 kann widerlegt werden, wenn nachgewiesen wird, dass die tatsächlich bebaute und befestigte Fläche, von der aus Niederschlagswasser in die Entwässerungseinrichtung eingeleitet wird oder abfließt, um mindestens 20 % oder um mindestens 200 m² hinter der nach Abs. 1 ermittelten reduzierten Grundstücksfläche abweicht. Der Antrag des Gebührenschuldners, die Gebühren nach der tatsächlich bebauten und befestigten Fläche zu berechnen, ist bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist für den Gebührenbescheid zu stellen. Anträge, die nach Ablauf der Widerspruchsfrist eingehen, werden ab dem Veranlagungszeitraum, in dem der Antrag eingeht, berücksichtigt.

Der Nachweis ist dadurch zu führen, dass der Antragsteller anhand einer Planskizze die einzelnen Flächen, von denen aus Niederschlagswasser eingeleitet wird, genau bezeichnet und ihre Größe angibt.

(4) Für die Entscheidung sind die tatsächlichen Verhältnisse am 01.01. des Jahres, für das die Gebühr erhoben wird, oder, wenn die Gebührenpflicht erst im Laufe des Veranlagungszeitraums entsteht, die Verhältnisse zu Beginn der Gebührenpflicht maßgebend. Die tatsächlich bebaute und befestigte Grundstücksfläche bleibt auch für künftige Veranlagungszeiträume Gebührenmaßstab, bis sich die Grundstücksverhältnisse ändern. Änderungen der maßgeblichen Flächen hat der Gebührenschuldner unaufgefordert bekannt zu geben. Veranlagungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(5) Die Niederschlagswassergebühr beträgt 0,20 € pro m² pro Jahr.

§ 10 b Gebührenabschläge

Wird vor Einleitung der Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung in die Entwässerungsanlage eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlung der Abwässer auf dem Grundstück verlangt, so ermäßigen sich die Schmutzwassergebühren um 40 %. Das gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.

§ 11 Gebührenzuschläge

Für Abwässer im Sinn des § 10 dieser Satzung, deren Beseitigung Kosten verursacht, die die durchschnittlichen Kosten der Beseitigung von Hausabwasser um mehr als 30 % übersteigen, wird ein Zuschlag bis zur Höhe des den Grenzwert übersteigenden Prozentsatzes des Kubikmeterpreises für die Schmutzwassergebühr erhoben.

§ 12 Entstehen der Gebührenschuld

(1) Die Schmutzwassergebühr entsteht mit jeder Einleitung von Schmutzwasser in die Entwässerungsanlage.

(2) Die Niederschlagswassergebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. Im Übrigen entsteht die Niederschlagswassergebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgebührenschild neu.

§ 13 Gebührenschildner

(1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.

(2) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeinschaft.

(3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

(4) Die Gebührenschuld ruht für alle Gebührenschulden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 3 genannten Gebührenschuldern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 14

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

(1) Die Schmutzwassergebühr wird jährlich abgerechnet und wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Abrechnungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. jeden Jahres.

(2) Die Niederschlagswassergebühr wird jährlich abgerechnet. Der Abrechnungszeitraum ist der 01.01. bis 31.12. jeden Jahres. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides ist die Niederschlagswassergebühr jeweils zum 31.12. eines jeden Jahres fällig, soweit sich die gebührenbestimmenden Berechnungsgrundlagen nicht ändern. Entsteht die Gebührenpflicht während des Abrechnungsjahres, so wird die Gebührenschuld zeitanteilig (taggenau) berechnet und ist erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Für die Folgejahre gilt § 14 Abs. 2 Satz 2 entsprechend.

(3) Auf die Schmutzwassergebührenschild sind zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November jedes Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels des Jahresverbrauchs der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt die Stadt Marktheidenfeld die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschuldner

Die Beitrags- und Gebührenschuldner sind verpflichtet, der Stadt Marktheidenfeld für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.10.2013 außer Kraft.

Marktheidenfeld, den

Thomas Stamm
Erster Bürgermeister